

# Abteilung 17



Richtlinie des Landes Steiermark

zur Förderung

Integrierter Regionalentwicklung mit den  
Schwerpunkten

Regionalmanagement und Beteiligungsprozesse  
(Lokale Agenda 21)

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung  
vom 12. November 2015

→ Landes- und Regionalentwicklung



Das Land  
Steiermark

→ Regionen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeiner Teil .....</b>	<b>4</b>
2.1	Geltungsbereich .....	4
2.2	Rechtsgrundlage.....	4
2.3	Ziele und Prioritäten .....	4
2.4	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	5
2.5	Abwicklung, Kontrolle und Prüfung .....	5
2.6	Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung.....	6
2.7	Datenverwendung .....	6
2.8	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen.....	7
2.9	Publikation dieser Richtlinie .....	7
2.10	Subjektives Recht.....	7
2.11	Gerichtsstand.....	7
2.12	Geschlechtsneutralität.....	7
2.13	Anwendbarkeit .....	7
<b>3</b>	<b>Förderfähige Maßnahmen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Förderung von regionalen Strukturen (Regionalmanagement) .....	8
3.2	Lokale Agenda 21 und Durchführung von Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen .....	10
<b>4</b>	<b>Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen .....</b>	<b>12</b>
4.1	„De-minimis“-Förderungen.....	12
4.2	Förderungen im Rahmen der AGVO .....	12

# 1 Präambel

Für eine nachhaltig positive Entwicklung der Steiermark kommt den Regionen und den Gemeinden eine entscheidende Rolle zu: Auf Basis der regionalen Stärken und Kompetenzen können auf dieser Ebene maßgeschneiderte Strategien und Maßnahmenbündel erarbeitet werden. Die relevanten Akteure legen gemeinsam tragfähige Entwicklungsschwerpunkte fest und setzen entsprechende Projekte um. Diese regionale Zusammenarbeit hat in der Steiermark bereits eine lange Tradition und wurde in den letzten Jahren weiter professionalisiert: Politische Verantwortung übernehmen Regionalvorstand und Regionalversammlung, rechtlich verankerte Gremien zur Entwicklung der Regionen.

Zur Umsetzung von Entwicklungsaufgaben stehen in allen Regionen der Steiermark professionelle Strukturen in Form von eigenen Gesellschaften zur Verfügung (Regionalmanagement). Sie koordinieren die regionalen Initiativen, sichern effiziente Projektentwicklung, Synergieeffekte und Knowhow-Transfer und treiben relevante Themen wie z.B. Standortentwicklung, Förderberatung, aber auch Jugendarbeit und andere gesellschaftliche Themen voran.

Durch gesellschaftliche Veränderungen kommen auch verstärkt neue Aufgaben auf die Regionalmanagements zu: demografischer Wandel, Stadt-Umlandkooperationen, Standortentwicklung sind regional bedeutsame Themen, die von den Regionalmanagements koordiniert werden.

Darüber hinaus stellen sie die Abstimmung der regionalen Initiativen mit den relevanten Landesstrategien sicher, um möglichst hohe Effizienz in der Projektentwicklung und –unterstützung zu erreichen. In den Regionen werden daher personelle Ressourcen vorgesehen, die Gemeinden unter Ausnutzung von Förderungen von EU, Bund und Land Steiermark in Anspruch nehmen können. Auch zur Durchführung von lokalen Bürgerbeteiligungsprozessen, z.B. zur Begleitung kommunaler Bauvorhaben oder auch für Umsetzungsprojekten im Bereich der Daseinsvorsorge, stehen professionelle Ansprechpartner zur Verfügung.

Weitere Schwerpunkte zur nachhaltigen Entwicklung von Gemeinden können durch Aktivitäten im Rahmen der Lokalen Agenda 21 (LA21) gesetzt werden. Unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung sollen prioritäre Handlungsfelder für die Entwicklung in Regionen und Gemeinden erarbeitet werden, wobei der Schwerpunkt auf gemeinschaftlicher Projektumsetzung unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger gelegt wird. Ziel ist die Erhöhung der Lebensqualität in den Regionen und Gemeinden.

Die Abteilung 17 koordiniert als Leitstelle landesweit die LA 21 Aktivitäten. Die beteiligten AkteurlInnen werden zusätzlich von den jeweiligen Regionalmanagement Stellen unterstützt.

Durch diese Einrichtungen in den Regionen wird eine professionelle Unterstützung der regionalen und lokalen Entscheidungsträger gewährleistet. Regionale Initiativen werden bestmöglich unterstützt und Umsetzungseffizienz von der strategischen Ausrichtung bis zur Projektumsetzung sichergestellt.

## **2 Allgemeiner Teil**

### **2.1 Geltungsbereich**

Diese Bestimmungen gelten für die Förderung von Projekten im Rahmen der integrierten Regionalentwicklung für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2023.

Insbesondere sollen durch diese Richtlinie die Strukturen in den Steirischen Regionen unterstützt werden. Gemäß § 17a Abs. 7 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 besitzt der Regionalvorstand einer Region eigene Rechtspersönlichkeit und ist insbesondere berechtigt in Angelegenheiten des Regionalmanagements Gesellschafter juristischer Personen zu werden.

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für die Teilnahme an Projekten und den Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen einem Projektträger und dem Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, in der Folge kurz Abteilung 17 genannt.

Die Richtlinie ist integrierter Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrags und der Abteilung 17 zustande kommt.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den oben genannten Zeitraum.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

### **2.2 Rechtsgrundlage**

Die „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ bildet einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinie und ist auf die gegenständlichen Projekte anzuwenden, soweit in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist.

### **2.3 Ziele und Prioritäten**

Förderungen nach dieser Richtlinie sollen die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen im Sinne einer räumlich ausgewogenen, eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung unterstützen. Regionen sollten insbesondere dabei unterstützt werden, endogene Potentiale sowie Ressourcen zu erschließen, strukturelle Schwächen bzw. Defizite abzubauen und spezifische Stärken zu entwickeln.

Erreicht werden soll dies insbesondere durch die Unterstützung regionaler Kooperationsstrukturen, durch verstärkten Informationstransfer sowie durch regionale Netzwerkbildungen und eine entsprechende Aktivierung des endogenen Potentials.

Durch die Unterstützung der regionalen Strukturen soll die Vernetzungs- und Koordinationsfunktion in der Region zwischen allen beteiligten regionalen Partnern sowie das Management dieser regionalen Entwicklungsplattform gefördert werden. Die Bereitstellung einer Finanzierung für regionale Beratungsstrukturen soll die Entwicklung und Unterstützung regionaler Strategien und Projekte sowie die

Unterstützung bei der Umsetzung von Strategien des Landes ermöglichen.

## **2.4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

### **2.4.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit**

Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

### **2.4.2 Befähigung des Projektträgers**

Der Projektträger muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügen.

Ist der Projektträger eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

### **2.4.3 Angaben über sonstige Förderungen:**

Der Projektträger hat bei der Antragsstellung eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen beantragten und gewährten Förderungen dem Förderungsantrag beizulegen.

### **2.4.4 Publizität**

Der Projektträger hat durch geeignetes Publizitätsmaterial auf den Beitrag des Landes Steiermark zur Verwirklichung des geförderten Projekts hinzuweisen. Es sind hierbei die Publizitätsvorschriften des Landes Steiermark zu beachten.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit vorab mit der Abteilung 17 abzustimmen ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10 % des Förderungsbetrages des Projekts abgezogen werden.

## **2.5 Abwicklung, Kontrolle und Prüfung**

### **2.5.1 Meldepflichten**

Der Projektträger hat die Abteilung 17 über alle anderen Änderungen des Projekts während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Projekts sind vom Projektträger vor ihrer Umsetzung schriftlich der Abteilung 17 zu beantragen. Die Abteilung 17 hat die Förderungsvereinbarung entsprechend abzuändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.

Der Projektträger ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt mitzuteilen.

Der Projektträger hat die Fertigstellung des Projekts der Abteilung 17 binnen angemessener Frist, spätestens drei Monate nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums, bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche

Abnahmebestätigung vorzulegen.

### **2.5.2 Vertragsbeitritt - Projektträgerwechsel**

Bei Übernahme des Projekts durch einen Dritten während der Umsetzung des Projekts oder während der Behaltefrist kann die Abteilung 17 einem Vertragsbeitritt des neuen Projektträgers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

### **2.5.3 Aussetzung der Förderung**

Die Abteilung 17 kann bei verbesserungsfähigen Mängeln, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Diese Mängel sind zu beheben und die entsprechenden Kosten bei der nächsten Teilabrechnung erneut vorzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

### **2.5.4 Kürzungen**

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag zu kürzen.

### **2.5.5 Evaluierungsdaten**

Der Projektträger verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

### **2.5.6 Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Projektträger ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **2.6 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung**

Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Projektträgers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Richtlinie ist der Abteilung 17 gegenüber unwirksam.

## **2.7 Datenverwendung**

1. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Projektträger betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17, Daten gemäß 2.7 im notwendigen Ausmaß

aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land

beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

bb. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

3. Information des Projektträgers, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Projektes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

## **2.8 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Projektträgers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Richtlinie ist der Abteilung 17 gegenüber unwirksam.

## **2.9 Publikation dieser Richtlinie**

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage der Abteilung 17 veröffentlicht.

## **2.10 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

## **2.11 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus der zwischen dem Land Steiermark und dem Projektträger bestehenden Förderungsvereinbarung gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Graz.

## **2.12 Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Richtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **2.13 Anwendbarkeit**

Diese Richtlinie ist auf alle nach dieser Richtlinie ab 01.12.2015 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen anzuwenden.

Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

## 3 Förderfähige Maßnahmen

### 3.1 Förderung von regionalen Strukturen (Regionalmanagement)

Durch die Unterstützung von Regionalmanagementstellen soll die Vernetzungs- und Koordinationsfunktion in der Region zwischen allen beteiligten regionalen Partnern gefördert werden. Sie sind Geschäftsstelle für die nach dem Raumordnungsgesetz eingerichtete Regionalversammlung und den Regionalvorstand in der Region. Die Bereitstellung einer Finanzierung für regionale Betreuungsstrukturen soll vor allem die Entwicklung und Unterstützung regionaler Strategien und Projekte, insbesondere des Regionalen Entwicklungsleitbildes sowie die Unterstützung bei der Umsetzung von Strategien des Landes ermöglichen.

Dazu zählt insbesondere:

- Betreuung der regionalen Gremien (Regionalversammlung und Regionalvorstand);
- Beratung von potentiellen Projektträgern über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und –programme inkl. ELER/LEADER, INTERREG, IWB, etc.;
- Betreuung von Gemeindekooperationen
- Koordination und Umsetzung des regionalen Leitbilds;
- die grundsätzliche Überprüfung auf Machbarkeit und Förderungswürdigkeit von Projekten;
- die Moderation zwischen Projektbetreibern (Unternehmen, Regionsinitiativen, Gemeinden, etc.) sowie Behörden (div. Bewilligungsverfahren), Förderungs- und Finanzierungsstellen bzw. zukünftigen Projektträgern;
- Koordination von LA21 Prozessen und weiteren Beteiligungsprozessen, insbesondere im Bereich der Beteiligung von BürgerInnen
- die Unterstützung der Umsetzung von abgestimmten, thematischen Leit-/Modellprojekten;
- Systemleistungen (Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung zwischen Regionalmanagementstellen, Administration (Abrechnungen, Bericht), etc.

Die Aktivitäten der Regionalmanagementstellen sind auf eine gemeindeübergreifende Regionalentwicklung ausgerichtet. Zusätzlich soll das Regionalmanagement als operative Institution des Regionalvorstands über eine breite Akzeptanz seitens der maßgeblichen politischen Gruppen und Institutionen im Wirkungsgebiet verfügen und auch von regionaler Seite unterstützt werden.

Um diese Akzeptanz nicht zu gefährden, dürfen die mit den Aufgaben des Regionalmanagements betrauten Personen keine politische Tätigkeit und keine sonstige Funktion ausüben, die zu Interessenskonflikten mit ihren Regionalmanagementaufgaben führen könnte.



### **3.1.1 Projektträger**

Projektträger können juristische Personen sein.

### **3.1.2 Art und Ausmaß der Förderung**

Regionalmanagements werden bis zu einer Höhe von maximal € 150.000,- pro Jahr gefördert. Das für die Region Steirischer Zentralraum zuständige Regionalmanagement wird aufgrund des mit der Größe und Einwohnerzahl verbundenen Mehraufwandes mit max. zusätzlich € 50.000,- gefördert.

Gefördert werden Personalaufwand sowie Sachkosten. Für die Gemeinkosten (Overhead) zur Führung des Büros des Regionalmanagements (Bürosachaufwand, Infrastruktur etc.) wird eine personalkostenbezogene Sachkostenpauschale im Ausmaß von 15% der förderfähigen Personalkosten gewährt.

### **3.1.3 Förderungsabwicklung**

Förderungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzubringen. Die Antragsstellung erfolgt mittels Antragsformulars der Abteilung 17, welches über die Homepage der Abteilung 17 abzurufen ist und rechtsgültig unterfertigt im Original an die Abteilung 17 zu übermitteln ist. Die Förderungsanträge werden von der Abteilung 17 auf Vorliegen der Fördervoraussetzungen (formal und inhaltlich) geprüft.

Die Abteilung 17 hat den Projektträger von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

Nach positiver Entscheidung über die Förderung erfolgt die Ausstellung und Versendung der Förderungsvereinbarung durch die Abteilung 17, welche vom Projektträger rechtsgültig unterfertigt rückzuübermitteln ist.

Aus dem Abschluss der Förderungsvereinbarung entsteht dem Projektträger noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung.

### **3.1.4 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung**

Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt durch die Abteilung 17, Stabstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung. Die Abrechnungszeiträume bzw. Fristen für die Vorlage der Zahlungsanträge werden in der Förderungsvereinbarung geregelt. Grundsätzlich anrechenbar sind Kosten, die dem Projektträger ab der Antragstellung erwachsen sind. Frühest möglicher Zeitpunkt für Kosten ist das Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

Der Zahlungsantrag beinhaltet sowohl einen inhaltlichen Bericht (Projektfortschritt) als auch Unterlagen zum Nachweis der angefallenen Kosten. Die diesbezüglich zu verwendenden Formulare werden auf der Homepage der Abteilung 17 zur Verfügung gestellt und sind rechtsgültig unterfertigt im Original einzureichen. Förderfähig sind nur Kosten, die zur Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendet wurden und sämtlichen Vorgaben laut Förderungsvereinbarung sowie EU-Regeln, Programmregeln und nationalen Förderfähigkeitsregeln entsprechen. Der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt insbesondere durch auf den Projektträger lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen.

Aufgrund der Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrags.

## **3.2 Lokale Agenda 21 und Durchführung von Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen**

### **3.2.1 Ziele**

der Durchführung der Lokalen Agenda 21 sind Entwicklungsprozesse auf lokaler Ebene mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Die Agenda 21 zielt auf die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität vor Ort für gegenwärtige und künftige Generationen ab.

### **3.2.2 Förderungsgegenstände**

3.2.2.1 Lokale Agenda 21 - Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des bottom-up-Ansatzes:

Der Fördergegenstand beinhaltet die

1. Sensibilisierung der Bevölkerung; Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen; Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte; verstärkte Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involvierten waren; begleitende Bewusstseinsbildung; Erfolgskontrolle, ergänzende Qualifizierung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen im ländlichen Raum;
2. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und Akteurinnen für eine prioritäre Politik nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und auf Chancengleichheit ausgerichteter Entwicklung des Ländlichen Raums durch ortsübergreifende, regionale partnerschaftliche Kooperationen;

3.2.2.2 Gemeindeübergreifende und thematische Vernetzungen der Lokale Agenda 21-Zukunftsprozesse sowie Erfahrungsaustausch mittels Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer, innovativer Modelle;

3.2.2.3 Bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten für die Lokale Agenda 21.

3.2.2.4 Entwicklung und Umsetzung innovativer Modelle im Bereich Beteiligung und Bürgerengagement, Daseinsvorsorge und Demografischer Entwicklung

### **3.2.3 Projektträger**

Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen im Bundesland Steiermark;

Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen im Bundesland Steiermark, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung, Unterstützung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen.

### **3.2.4 Förderungsvoraussetzungen**

1. Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
2. es gibt einen verbindlichen Beschluss im zuständigen Gremium (Gemeinde oder Gemeindeverband sowie Region) über die Durchführung des Agenda 21-Prozesses;

3. die Bundes- und Ländervorgaben zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 werden erfüllt;
4. Die Koordination des Projektes erfolgt über das zuständige Regionalmanagement.
5. es handelt sich um einen Beitrag zu den Zielen der Nachhaltigkeit, BürgerInnenbeteiligung und Innovation.

### **3.2.5 Förderungsabwicklung**

Um Wiederholungen und Widersprüche zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die Förderungsabwicklung und Abrechnungsprüfung dieser Maßnahme, wird ausdrücklich auf die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ und die „Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 - LE-Projektförderungen“ und die dort beschriebenen Begriffe und Abläufe verwiesen.

Die Förderungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzureichen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt fortlaufend unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestpunktzahl, bei geblockter Auswahl zu bestimmten Stichtagen. Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Bewertung der Projekte hinsichtlich der Erreichbarkeit der Basisqualitäten zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Österreich, insbesondere deren Beitrag zu inhaltlichen Qualitäten in den Dimensionen „Ökologie“, „Wirtschaft“, „Soziales und Kultur“ und zur Qualität der Prozesse (z.B. in Bezug auf Bürgerbeteiligung).

Bewilligende Stelle ist die Abteilung 17.

### **3.2.6 Abrechnungsprüfung**

Die Zahlungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzureichen. Die Abteilung hat die Zahlungsanträge auf Einzelbelegsebene zu prüfen. Die Rückmeldung über das Prüfergebnis erfolgt durch die Abteilung 17, die Auszahlung der Fördermittel (EU- und Landesmittel) erfolgt durch die Zahlstelle. Weitere Informationen zur Abrechnung sind im Handbuch LEADER Steiermark 2014-2020 – Kapitel B Projektabrechnungen zu finden, welches auf der Homepage der Abteilung 17 abrufbar ist.

### **3.2.7 Art und Ausmaß der Förderung**

Bei den Fördergegenständen 3.2.2.1 und 3.2.2.4 kann ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten im Ausmaß von 75% gewährt werden.

Bei den Fördergegenständen 3.2.2.2 und 3.2.2.3 kann ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten im Ausmaß von 100 % gewährt werden.

Gefördert werden Personalaufwand sowie Sachkosten.

## 4 Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen

### 4.1 „De-minimis“-Förderungen

Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten und sind daher zulässig. Derartige Förderungen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 200.000,- pro einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-minimis“-Förderungen gewährt werden.

Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Erst nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine De-minimis-Förderung gewährt werden.

### 4.2 Förderungen im Rahmen der AGVO

#### 4.2.1 Ausgeschlossene Förderbereiche und Projektträger

Folgende Förderbereiche fallen nicht unter diesen Abschnitt:

- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- Bei Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
  - sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
  - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates;
- Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen, dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung im Rahmen des Abschnittes 4.2 gewährt werden dürfen.

#### 4.2.2 Anreizeffekt

Förderungen nach dem Abschnitt 4.2 müssen einen Anreizeffekt haben.

Förderungen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Projektträger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a. den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. Kosten des Vorhabens,
- e. Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

Ad-hoc Beihilfen für Großunternehmen, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn zusätzlich vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Projektträger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d. Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen.

Kein Anreizeffekt muss nachgewiesen werden für

- regionale Betriebsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 15 der AGVO erfüllt sind;
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind.

#### 4.2.3 Kumulierung

Bei der Prüfung, ob die Beihilfemaximalintensitäten nach Abschnitt 4.2 eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben

beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach Abschnitt 4.2 gewährte Beihilfen im Rahmen der AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Abschnitt 4.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach Abschnitt 4.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen im Rahmen der AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge iSd Punkte 4.2.4 überschritten werden.

#### **4.2.4 Einzelne Beihilfegruppen**

Von Abschnitt 4.2 erfasst sind die in Art. 13 – 56 der AGVO angeführten Beihilfengruppen.

Unter diesen Abschnitt fallende Förderungen müssen daher die darin jeweils vorgesehenen Kriterien und näheren Bedingungen für die Ausgestaltung der Förderungen einhalten und erfüllen.